



Kirchliches Amtsblatt

für das Bistum Dresden-Meißen

33. Jahrgang, Nr. 3 Dresden, 27. Februar 2023

Inhalt

25.	Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2023.....	75
26.	Änderungsgesetz zur Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids.....	78
27.	Ordnung für die Seelsorge in Krankenhäusern und Kliniken im Bistum Dresden-Meißen.....	80
28.	Ordnung zur Aufsicht über strafrechtlich sanktionierte Kleriker.....	89
29.	DEKRET – Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost (24. November 2022)	92
30.	Festsetzung und Genehmigung des Wirtschaftsplans des Bistums Dresden-Meißen für das Jahr 2023.....	101
31.	Profanierung.....	105
32.	Unabhängige Beratungsstelle für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs.....	105
33.	Information und Anmeldung zur Ölweihmesse und zum Dies sacerdotalis am 3. April 2023	105
34.	Ausbildung für den Beruf der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers	106
35.	Personalialia	107

25. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2023

Askese in der Fastenzeit, ein synodaler Weg

Liebe Brüder und Schwestern!

Die Evangelien nach Matthäus, Markus und Lukas berichten übereinstimmend von der Begebenheit der Verklärung Jesu. In diesem Ereignis sehen wir die Antwort des Herrn auf das Unverständnis, das ihm seine Jünger entgegengebracht hatten. Kurz zuvor war es nämlich zu einer wirklichen Auseinandersetzung zwischen dem Meister und Simon Petrus gekommen, nachdem dieser sich zu Jesus als dem Christus, dem Sohn Gottes, bekannt hatte, dann aber seine Ankündigung von Leiden und Kreuz zurückgewiesen hatte. Jesus hatte ihn scharf getadelt: „Tritt hinter mich, du Satan! Ein Ärgernis bist du mir, denn du hast nicht das im Sinn, was Gott will, sondern was die Menschen wollen“ (Mt 16,23). Und „sechs Tage danach nahm Jesus Petrus, Jakobus und dessen Bruder Johannes beiseite und führte sie auf einen hohen Berg“ (Mt 17,1).

Das Evangelium der Verklärung wird jedes Jahr am zweiten Fastensonntag verkündet. Tatsächlich nimmt uns der Herr in dieser liturgischen Zeit beiseite, damit wir mit ihm kommen. Auch wenn unsere gewöhnlichen Pflichten von uns verlangen, an den angestammten Orten zu bleiben und ein manchmal langweiliges Alltagsleben mit vielen Wiederholungen zu führen, sind wir in der Fastenzeit eingeladen, gemeinsam mit Jesus „auf einen hohen Berg zu steigen“, um mit dem heiligen Gottesvolk eine besondere Erfahrung von Askese zu machen.

Die Askese in der Fastenzeit ist ein – stets von der Gnade beseeltes – Bestreben, unseren Mangel an Glauben und unseren Widerstand gegen die Nachfolge Jesu auf dem Weg des Kreuzes zu überwinden. Genau das, was Petrus und die anderen Jünger nötig hatten. Um unsere Kenntnis des Meisters zu vertiefen, um das Geheimnis des göttlichen Heils, das sich in der vollkommenen Selbsthingabe aus Liebe verwirklicht, voll zu verstehen und anzunehmen, muss man sich von ihm beiseite und in die Höhe führen lassen und sich von Mittelmäßigkeit und Eitelkeit befreien. Man muss sich auf den Weg machen, einen ansteigenden Weg, der Anstrengung, Opfer und Konzentration erfordert, so wie bei einer Bergwanderung. Diese Voraussetzungen sind auch wichtig für den synodalen Weg, den zu beschreiten wir uns als Kirche vorgenommen haben. Es wird uns guttun, über diese Beziehung zwischen der Askese in der Fastenzeit und der synodalen Erfahrung nachzudenken.

Zu den „Exerzitien“ auf dem Berg Tabor nimmt Jesus drei Jünger mit, die erwählt wurden, um Zeugen eines einzigartigen Ereignisses zu sein. Er

möchte, dass diese Erfahrung der Gnade nicht eine einsame, sondern eine gemeinsame ist, wie unser ganzes Glaubensleben. Jesus folgt man gemeinsam nach. Und gemeinsam, als pilgernde Kirche durch die Zeit, leben wir das Kirchenjahr und in ihm die Fastenzeit, indem wir gemeinsam mit denen gehen, die uns der Herr als Weggefährten zur Seite gestellt hat. In Analogie zum Aufstieg Jesu und der Jünger auf den Berg Tabor können wir sagen, dass unser Weg in der Fastenzeit „synodal“ ist, denn wir gehen ihn gemeinsam und auf demselben Weg, als Jünger des einzigen Meisters. Ja wir wissen, dass er selbst der Weg ist, und deshalb tut die Kirche sowohl im Vollzug der Liturgie wie auch der Synode nichts anderes, als immer tiefer und voller in das Geheimnis Christi, des Erlösers, einzutreten.

Und so kommen wir zum Höhepunkt. Das Evangelium berichtet, dass Jesus „vor ihnen verwandelt [wurde]; sein Gesicht leuchtete wie die Sonne und seine Kleider wurden weiß wie das Licht“ (Mt 17,2). Das ist also der „Gipfel“, das Ziel des Weges. Am Ende des Aufstiegs, als sie mit Jesus auf dem hohen Berg stehen, wird den drei Jüngern die Gnade zuteil, ihn in seiner Herrlichkeit zu schauen, in einem übernatürlichen Licht, das nicht von außen kam, sondern von ihm selbst ausstrahlte. Die göttliche Schönheit dieses Anblicks war unvergleichlich größer als jede Anstrengung, die die Jünger beim Aufstieg auf den Tabor hätten unternehmen können. Wie bei jeder anstrengenden Bergwanderung muss man beim Aufstieg den Blick fest auf den Pfad gerichtet halten, doch das Panorama, das sich am Ende eröffnet, überrascht und entschädigt durch seine Pracht. Auch der synodale Prozess erscheint oft beschwerlich und manchmal könnten wir den Mut verlieren. Aber was uns am Ende erwartet, ist zweifellos etwas Wunderbares und Überraschendes, das uns helfen wird, Gottes Willen und unseren Auftrag im Dienst an seinem Reich besser zu verstehen.

Die Erfahrung der Jünger auf dem Berg Tabor wird noch weiter angereichert, als neben dem verklärten Jesus Mose und Elija erscheinen, die für das Gesetz beziehungsweise die Propheten stehen (vgl. Mt 17,3). Die Neuheit Christi ist die Erfüllung des alten Bundes und der Verheißungen; sie ist untrennbar mit der Geschichte Gottes mit seinem Volk verbunden und offenbart deren tiefe Bedeutung. Im analogen Sinn ist auch der synodale Weg in der Tradition der Kirche verwurzelt und gleichzeitig offen für das Neue. Die Tradition ist Quelle der Inspiration für die Suche nach neuen Wegen, wobei die gegensätzlichen Versuchungen der Unbeweglichkeit und des improvisierten Experimentierens vermieden werden müssen.

Der asketische Weg der Fastenzeit und in ähnlicher Weise der synodale Weg haben beide das Ziel einer Verklärung, sowohl auf der persönlichen als auch auf der kirchlichen Ebene. Einer Verwandlung, die in beiden Fällen ihr Vorbild in der Verklärung Jesu findet und durch die Gnade seines österlichen Geheimnisses bewirkt wird. Damit sich eine solche Verklärung in diesem

Jahr in uns verwirklicht, möchte ich zwei „Pfade“ vorschlagen, die wir beschreiten können, um gemeinsam mit Jesus aufzusteigen und mit ihm das Ziel zu erreichen.

Der erste bezieht sich auf die Aufforderung, die Gottvater an die Jünger auf dem Tabor richtet, während sie den verklärten Jesus schauen. Die Stimme aus der Wolke sagt: „Auf ihn sollt ihr hören“ (Mt 17,5). Der erste Hinweis ist also ganz klar: auf Jesushören. Die Fastenzeit ist eine Zeit der Gnade in dem Maße, in dem wir auf ihn hören, der zu uns spricht. Und wie spricht er zu uns? Vor allem im Wort Gottes, das uns die Kirche in der Liturgie schenkt: Lassen wir es nicht ins Leere fallen; wenn wir nicht immer an der Messe teilnehmen können, so lasst uns doch Tag für Tag die biblischen Lesungen, auch mit Hilfe des Internets, lesen. Über die Heiligen Schriften hinaus spricht der Herr zu uns in unseren Brüdern und Schwestern, vor allem in den Gesichtern und Geschichten derer, die der Hilfe bedürfen. Aber ich möchte noch einen weiteren Aspekt hinzufügen, der im synodalen Prozess sehr wichtig ist: Das Hören auf Christus geschieht auch über das Hören auf unsere Brüder und Schwestern in der Kirche, jenes gegenseitige Zuhören, das in manchen Phasen das Hauptziel ist, das aber immer unverzichtbar bleibt in der Methode und im Stil einer synodalen Kirche.

Als sie die Stimme des Vaters hörten, warfen sich die Jünger „mit dem Gesicht zu Boden und fürchteten sich sehr. Da trat Jesus zu ihnen, fasste sie an und sagte: Steht auf und fürchtet euch nicht! Und als sie aufblickten, sahen sie niemanden außer Jesus allein“ (Mt 17,6-8). Hier ist der zweite Hinweis für diese Fastenzeit, der darin besteht, nicht Zuflucht in einer Religiosität zu suchen, die nur aus außergewöhnlichen Ereignissen, aus eindrucksvollen Erfahrungen besteht, weil man Angst hat, sich der Realität mit ihren täglichen Mühen, Nöten und Widersprüchen zu stellen. Das Licht, das Jesus den Jüngern zeigt, ist ein Vorgeschmack auf die österliche Herrlichkeit, und auf diese geht man zu, indem man „ihm allein“ folgt. Die Fastenzeit ist auf Ostern ausgerichtet: Die „Exerzitien“ sind kein Selbstzweck, sondern bereiten uns darauf vor, das Leiden und das Kreuz mit Glaube, Hoffnung und Liebe zu leben, um zur Auferstehung zu gelangen. Auch der synodale Weg darf uns keine falschen Hoffnungen machen, wir seien angekommen, wenn Gott uns die Gnade einiger starker Gemeinschaftserfahrungen schenkt. Auch dort sagt uns der Herr: „Steht auf und fürchtet euch nicht“. Lasst uns in die Ebene hinabsteigen, und möge die Gnade, die wir erfahren haben, uns dabei helfen, an der Synodalität im Alltagsleben unserer Gemeinschaften zu arbeiten.

Liebe Brüder und Schwestern, der Heilige Geist möge uns in dieser Fastenzeit bei Aufstieg mit Jesus beseelen, damit wir seinen göttlichen Glanz

erfahren und – solchermaßen im Glauben gestärkt – unseren Weg gemeinsam mit ihm fortsetzen können, der der Ruhm seines Volkes und das Licht aller Völker ist.

Rom, St. Johannes im Lateran, 25. Januar 2023, Fest der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

FRANZISKUS

26. Änderungsgesetz zur Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids

Gesetz zur Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“

(UKA-Ordnung-ÄnderungsG)

Artikel 1

Änderung der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“

Die „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ (UKA-Ordnung) vom 24. November 2020 in der Fassung vom 26. April 2021 (KA 56/2021) wird nach Beratung und Beschlussfassung im Ständigen Rat am 23. Januar 2023 wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu 12. wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen“

2. Abschnitt 6 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern eine gemeinsame Entscheidung über das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung nicht herbeigeführt werden kann, trifft die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen die Plausibilitätsentscheidung in Gesamtsitzung gemäß Abschnitt 4 c (4).“

3. Abschnitt 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Widerspruch, erneute Befassung und Vorbringen neuer Informationen

(1) Gegen die Festsetzung der Leistungshöhe der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen nach Abschnitt 8 können die Betroffenen einmalig schriftlich über die Ansprechpersonen oder die zuständige kirchliche Institution (beide im Folgenden „jeweilige Stelle“) Widerspruch einlegen. Der Widerspruch bedarf keiner Begründung. Für die Einlegung des Widerspruchs gilt eine Frist von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Leistungsentscheidung durch die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen gem. Abschnitt 11 Absatz 3. Für bereits abgeschlossene Verfahren gilt eine Frist bis zum 31. März 2024.

Über den Widerspruch entscheidet die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen. Richtet sich der Widerspruch gegen eine Kammerentscheidung, so wird eine andere Kammer mit der Entscheidung über den Widerspruch befasst; die Zuständigkeit der verschiedenen Kammern ist in der Geschäftsordnung der UKA zu regeln. Ist der Berichterstatter der angefochtenen Entscheidung auch Mitglied der zur Entscheidung über den Widerspruch berufenen Kammer, so bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter. Im Fall der Anfechtung einer Entscheidung des Plenums bearbeitet den Widerspruch ein anderer Berichterstatter als in der angefochtenen Ausgangsentscheidung. Für das Verfahren ist ggf. gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 4c, 6 bis 9 zu verfahren.

Wollen Betroffene ihren Widerspruch begründen, können sie zugleich mit Einlegen des Widerspruchs formlos einen Antrag auf Einsicht in die dem UKA-Berichterstatter zur Vorbereitung seines Berichts für die Sitzung, in der die angefochtene Entscheidung gefallen ist, zur Verfügung stehende Akte stellen. Die Geschäftsstelle der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen stellt die Papierakte unter Wahrung der schutzwürdigen Rechte Dritter zum Zweck der Akteneinsicht der jeweiligen Stelle zur Verfügung, über die der Antrag auf Akteneinsicht gestellt wurde. Die Einsicht des Betroffenen in die Papierakte erfolgt bei der jeweiligen Stelle in Anwesenheit einer von der jeweiligen Stelle hierfür vorgesehenen Person.

Der Widerspruch kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab dem Datum der Einsichtnahme in die angeforderte Papierakte begründet werden. Er wird über die jeweilige Stelle an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen übermittelt.

Die Geschäftsstelle unterrichtet die antragstellende Person, die kirchliche Institution sowie die jeweilige Stelle über die Widerspruchsentscheidung.

(2) Unabhängig von dem Widerspruchsrecht gemäß Absatz 1 steht es den Betroffenen frei, über die Ansprechpersonen oder zuständige kirchliche Institution den Antrag nach Abschluss des Verfahrens mit neuen Informatio-

nen der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen zur erneuten Prüfung vorzulegen. In diesem Fall ist, sofern notwendig, gemäß den Bestimmungen in den Abschnitten 6 bis 9 zu verfahren. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Betroffene unterrichtet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Änderungsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. März 2023 in Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2023

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

27. Ordnung für die Seelsorge in Krankenhäusern und Kliniken im Bistum Dresden-Meißen

1. Auftrag und Sendung

Die Klinikseelsorge ist dem biblisch-christlichen Menschenbild verpflichtet und dient allen Menschen in der Organisation des Krankenhauses. Seelsorge ist ein Wesensmerkmal von Kirche, daher haben die Klinikseelsorger¹ teil am Sendungs- und Verkündigungsauftrag der katholischen Kirche im Bistum Dresden-Meißen.

Als soziales Wesen gestaltet der Mensch sein Leben in Beziehungen zu anderen Menschen. Um sich zu entwickeln, zu wachsen und zu reifen, bedarf er der Erfahrung, als Individuum gesehen, angesprochen und in seiner Würde geachtet zu werden. Gerade in Zeiten von Krankheit und Krise ist er auf die wohlwollende Zuwendung anderer angewiesen.

Aus Worten der Bibel wird deutlich, wie Gott sich selbst in der Beziehung zu den Menschen sieht. Er wird dort beschrieben als einer, der sich den Menschen zuwendet („Ich bin der Ich-bin (da).“ vgl. Ex 3,14), der das Wohl der Menschen im Blick hat („Du bist ein Gott, der auf mich schaut.“ vgl. Gen 16,13f), der heilt und tröstet („Wie einen Mann, den seine Mutter tröstet, so

¹ Im Text wird die männliche Form genannt, andere Geschlechter sind mitgemeint.

tröste ich euch.“ Jes 66,13). Jesus wendet sich den Kranken und gesellschaftlich Außenstehenden zu und nimmt ihre Autonomie ernst („Was willst du, dass ich dir tue?“ Lk 18,41). Im Umgang Jesu mit den Menschen seiner Zeit erkennen wir den umfassenden Heilswillen Gottes, gerade für Menschen, die mit Beeinträchtigungen umgehen müssen oder sich an Lebensgrenzen befinden.

Seelsorgende übernehmen neben anderen eine anwaltschaftliche Aufgabe für die Würde des Menschen als Geschöpf Gottes, die die Anerkennung des Lebens als Geschenk und den Respekt vor der Einmaligkeit jedes einzelnen Menschen einschließt, unabhängig von Herkunft, Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung sowie physischer und psychischer Verfassung.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Staatskirchenrechtliche Einordnung

Klinikseelsorge ist Ausdruck der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes und Artikel 140 und 141 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919.

Die „Vereinbarung des Freistaates Sachsen mit dem Bistum Dresden-Meißen, dem Bistum Görlitz und dem Bistum Magdeburg zur Regelung der Seelsorge in staatlichen Krankenhäusern (Katholische Krankenhaus-seelsorgevereinbarung – KathKSV)“ vom 9. November 1999 gewährleistet in Artikel 1 den Zutritt zu landeseigenen Krankenhäusern für vom Bistum bestellte Seelsorger und garantiert das Beicht- und Seelsorgegeheimnis. Klinikseelsorger können die Einrichtungen des Krankenhauses in Anspruch nehmen, erhalten ein Dienstzimmer und die Möglichkeit, in einem geeigneten Raum Gottesdienste zu feiern. Sie wahren Verschwiegenheit über alle dienstlichen Informationen, die sie im Krankenhaus erhalten.

Im Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 ist in Artikel 14 die Anstaltsseelsorge geregelt: „(1) In staatlichen Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten sowie in den sonstigen öffentlichen Anstalten des Freistaates Thüringen, in denen eine seelsorgerliche Betreuung üblich ist, wird die Katholische Kirche zu Gottesdienst und Seelsorge zugelassen. Besteht in diesen Einrichtungen das Bedürfnis nach regelmäßigem Gottesdienst und Seelsorge, wird der Freistaat Thüringen im Rahmen der vorhandenen Gebäude dafür Sorge tragen, dass ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt wird. (2) Bei entsprechenden Einrichtungen anderer Träger wird der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass eine entsprechende seelsorgerliche Betreuung erfolgen kann.“

Im Thüringer Krankenhausgesetz (ThürKHG) vom 30. April 2003 wird in § 19 a der Sozialdienst, die Seelsorge und die Gesundheitsförderung geregelt. In Absatz 2 heißt es: „Das Krankenhaus hat Angebote seelsorgerischer Betreuung zu ermöglichen.“

2.2 Verschwiegenheitsrechte und -pflichten

Datenschutz: Patientendaten sind sehr sensible Daten, die den Klinikseelsorgern in katholischen Kliniken laut PatDSG in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 2020 nur dann zugänglich sind, wenn die Seelsorger durch ein Seelsorgekonzept, das sowohl die Seelsorgenden als auch die Klinikleitungen unterzeichnet haben, implementiert sind und „... wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Klinikseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Klinikseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereit zu halten“ (PatDSG § 3). Unabhängig von der konzeptionellen Implementierung der Seelsorge in das Behandlungsteam wahren die Seelsorgenden Verschwiegenheit über alle Informationen, die sie über einen oder von einem Patienten erhalten. Der Datenschutz, insbesondere der Schutz von Personendaten, ist immer zu gewährleisten.

Schweigepflicht: Bischöflich beauftragte Seelsorger sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie werden Dritten ohne Genehmigung des Patienten oder Gesprächspartners keine Informationen aus dem Seelsorgegespräch mitteilen. Bei notwendigen Dokumentationen oder multiprofessionellen Teambesprechungen ist das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

Beicht- und Seelsorgegeheimnis: Priester sind an das Beichtgeheimnis, alle Seelsorgenden sind an das Seelsorgegeheimnis gebunden. Das Beichtgeheimnis ist verfassungsrechtlich verankert und wird staatskirchenrechtlich vor allem durch das Zeugnisverweigerungsrecht geschützt.

Zeugnisverweigerungsrecht: Das Zeugnisverweigerungsrecht steht laut Strafprozessordnung (StPO) § 53 Absatz 1 Nr. 1 allen Geistlichen und Berufshelfern von Geistlichen zu. Auch Gemeindeferenten oder andere hauptamtliche Laien im pastoralen Dienst werden nach jüngster Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des Bundesverfassungsgerichtes wie Geistliche nach § 53 StPO behandelt (vgl. Zeugenaussage, Zeugnisverweigerungsrecht und Schweigepflicht. Ein juristischer Leitfaden für Seelsorger zum Schutz des Beicht- und Seelsorgegeheimnisses, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen Nr. 222), 1. Januar 2008, S. 8).

3. Seelsorgeverständnis

In Zeiten von Belastung, Krise und Krankheit steht häufig das ganze Leben eines Menschen infrage, auch die spirituelle Dimension. Klinikseelsorger unterstützen mit ihrer theologischen, spirituellen und seelsorglichen Kompetenz Patienten, deren Angehörige sowie die Mitarbeitenden einer Klinik darin, nach Hilfen zur Bewältigung ihrer Situation, nach den Quellen ihrer Hoffnung, nach Antworten auf die Fragen nach Sinn, Heil und Zugehörigkeit oder nach dem tragenden Grund ihres Lebens zu suchen. Dies geschieht in Gesprächen, in der Begleitung und in der Begegnung.

Die Feier von Gottesdiensten und spirituellen Ritualen, Segensfeiern wie beispielsweise der Sterbesegen und der Segen für Neugeborene und die Feier der Sakramente eröffnen eine Dimension der Transzendenz, die Trost und Zuversicht schenken kann und die Gottesfrage am häufig säkularen Ort Krankenhaus offenhält.

Die verlässliche Präsenz der Seelsorgenden, ihre unmittelbare Zuwendung, ihr Dasein und Mit-Aushalten einer unabwendbaren Situation macht das Wesen der Seelsorge aus. Mit ihrer eigenen geistlichen und religiösen Kompetenz und ihrer kirchlichen Verortung achten sie die Spiritualität, Religiosität und die persönliche Weltanschauung des Anderen und versuchen diese nach Möglichkeit zu stützen und zu stärken.

Klinikseelsorger wissen sich eingebunden in ein multiprofessionelles Team von helfenden Berufen. Dabei wählt sich der Patient seinen Gesprächspartner selbst, mit dem er über seine spirituellen Bedürfnisse sprechen möchte.

4. Arbeitsweise in der Klinik

Hauptamtliche Klinikseelsorger, die beim Bistum angestellt sind, stehen außerhalb der Dienstaufsicht der Kliniken, in denen sie eingesetzt sind. Sie unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht des Diözesanverantwortlichen, unterstellen sich aber den geltenden Bestimmungen des jeweiligen Krankenhauses. Die Arbeitsweise und die Art der Zusammenarbeit der Seelsorgenden in Kliniken orientiert sich an den Qualitätsstandards für Klinikseelsorge der deutschen Bistümer und am Verhaltenskodex der Klinikseelsorge im Bistum Dresden-Meißen zur Prävention von Missbrauch².

² „Verhaltenskodex für die Klinikseelsorge im Bistum Dresden-Meißen“, 2023.

- Seelsorge im System der Klinik: Das Angebot der Seelsorge gilt allen Personengruppen in der Klinik, die es in Anspruch nehmen möchten, den Patienten, Mitarbeitenden und den An- und Zugehörigen. Klinikseelsorge versteht sich als aufsuchende Seelsorge.
- Teamorientierung: Klinikseelsorger verstehen sich als Teil eines Seelsorge- oder multiprofessionellen Teams, das aus Menschen unterschiedlicher Fähigkeiten und Kompetenzen besteht, die eigene Grenzen erkennen und sich gegenseitig unterstützen.
- Ökumenische Kooperation: Die Klinikseelsorger arbeiten an ihren Einsatzorten in ökumenischer Kooperation und streben an, gemeinsam mit den evangelischen Kollegen ein Seelsorgekonzept für die jeweilige Klinik zu erstellen.
- Interreligiöse Offenheit: Bei Bedarf vermitteln die Seelsorgenden Ansprechpartner anderer Religionen.
- Interdisziplinäre Zusammenarbeit: Die Klinikseelsorger arbeiten konstruktiv mit den Mitarbeitenden aus anderen Berufsgruppen zusammen.

5. Aufgaben der Klinikseelsorge

Zu den Aufgaben der Seelsorge in der Organisation einer Klinik gehören:

- Seelsorgliche Begleitung von Patienten sowie ihrer An- und Zugehörigen
- Gottesdienstfeier und Sakramentenspendung (vgl. Punkt 9)
- Begleitung von Sterbenden und Trauernden
- Feier von Abschiedsritualen
- Gesprächs- und Seelsorgeangebote für Mitarbeitende
- Übernahme von Erreichbarkeitsdiensten über die Kernarbeitszeit hinaus
- Mitarbeit in der klinischen Ethikarbeit
- Fachaufsicht für und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Klinikseelsorge
- Fachliche Einbindung in Aus-, Fort- und Weiterbildungsformate von Gesundheitsberufen zu klinikseelsorgerelevanten Themen
- Kommunikation mit der Klinikleitung

- Reflektion und Evaluation der eigenen Tätigkeit (bspw. in Supervision/Intervision)

6. Anforderungen an Klinikseelsorger

6.1 Persönliche Anforderungen

Zu den persönlichen Anforderungen an Klinikseelsorger im Bistum Dresden-Meißen gehören:

- eine eigene gelebte Spiritualität
- Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung
- Sprachfähigkeit und Zuhören können
- Bereitschaft zum Aushalten und Mittragen von leidvollen Situationen bei gleichzeitigem Gespür für professionelle Nähe- und Distanzeinschätzung
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung, kollegialen Beratung und Supervision
- Bereitschaft zur Fortbildung in klinikseelsorgerelevanten Themen und für seelsorgliche Spezialbereiche, bspw. Psychiatrie- oder Palliativseelsorge
- Zugehörigkeit zur katholischen Kirche und aktive Teilnahme am kirchlichen Leben

6.2 Fachliche Anforderungen

Seelsorge ist eine komplexe Tätigkeit, die theologische, anthropologische und psychologische Kenntnisse erfordert und sie mit Erfahrungen aus der pastoralen Praxis verschränkt. Klinikseelsorger haben deshalb folgende fachliche Anforderungen erfüllt:

- Theologische Ausbildung, d. h. abgeschlossenes (Fach-)Hochschulstudium Theologie, Religionspädagogik oder Angewandte Theologie, Würzburger Fernkurs oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Pastorale Berufseinführung, vielfältige pastorale Erfahrungen oder eine vergleichbare Qualifikation.
- Ausbildung in Gesprächsführung und eine Klinische Seelsorgeausbildung (KSA) oder eine vergleichbare pastoralpsychologische Qualifikation, die nach Inhalt und Umfang einem 6-Wochen-KSA-Kurs entspricht. Die pastoralpsychologische Qualifikation kann berufsbegleitend erworben werden.

Eine Qualifizierung für die Mitarbeit in Klinischen Ethikkomitees erfolgt bei Bedarf in der Regel über das Krankenhaus.

6.3 Anforderungen an das Krankenhaus

Der Dienst der Klinikseelsorge innerhalb des Systems Krankenhaus erfordert folgende Rahmenbedingungen, die das Krankenhaus bereitstellt:

- Geeignetes Dienstzimmer
- Kapelle oder geeigneter Raum für Gottesdienste
- Ermöglichung der Sakramentenspendung
- Kommunikations- und Arbeitsmittel
- Unterstützung hinsichtlich der Bekanntmachung und Auffindbarkeit der Seelsorge

7. Bischöfliche Beauftragung

Hauptamtliche Klinikseelsorger haben mindestens einen Stellenumfang von 0,5 VzÄ für die Klinikseelsorge. Diese werden vom Bischof für ihren Dienst beauftragt.

Eine bischöfliche Beauftragung kann nur erteilt werden, wenn die unter Punkt 6.2 genannten fachlichen Anforderungen erfüllt und die unter Punkt 6.1 genannten personalen Anforderungen gegeben sind.

Seelsorgende, die von Kliniken in Trägerschaft der katholischen Kirche direkt angestellt sind, werden vom Bischof zu diesem Dienst beauftragt und stehen unter der Fachaufsicht des Bistums. Der Diözesanverantwortliche ist in das Besetzungsverfahren einzubinden und hat die Verpflichtung, dem Bischof einen Hinweis zu geben, wenn er Einwände gegen die persönlichen Anforderungen feststellt oder die fachlichen Anforderungen nicht gegeben sind.

Seelsorgende, die von anderen Trägern angestellt sind und eine bischöfliche Beauftragung anstreben, treffen eine Vereinbarung zwischen ihnen, der Klinikleitung und dem Bistum, in dem das Beicht- und Seelsorgegeheimnis zugesichert und die Fachaufsicht an das Bistum Dresden-Meißen übertragen wird. Der Diözesanverantwortliche ist in das Besetzungsverfahren einzubinden und hat die Verpflichtung, dem Bischof einen Hinweis zu geben, wenn er Einwände gegen die persönlichen Anforderungen feststellt oder die fachlichen Anforderungen nicht gegeben sind.

8. Organisation der Klinikseelsorge im Bistum

8.1 Diözesanverantwortlicher für Klinikseelsorge

Die Diözesanverantwortung für die Klinikseelsorge liegt in der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung, die die Dienstaufsicht für alle beim Bistum angestellten Klinikseelsorger wahrnimmt, sowie die Fachaufsicht für alle anderen bischöflich beauftragten katholischen Klinikseelsorger auf dem Gebiet des Bistums Dresden-Meißen.

Dem Diözesanverantwortlichen obliegt die fachliche Einführung von Klinikseelsorgern in ihren Dienst und deren Verabschiedung. Er führt ein jährliches Mitarbeitergespräch mit jedem beim Bistum angestellten Klinikseelsorger. Ein Fachgespräch mit den bischöflich beauftragten Klinikseelsorgern, für die der Diözesanverantwortliche die Fachaufsicht hat, findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Dokumentation dieses Gespräches ist mit der Dienstaufsicht in der Klinik abzustimmen.

Im Rahmen seines Verantwortungsbereiches vertritt er die Klinikseelsorge sowohl nach außen als auch innerhalb des Bistums und hält intensiven Kontakt zur evangelischen Landeskirche, um die ökumenische Kooperation zu fördern.

8.2 Fachkonferenz der Klinikseelsorger

Der Diözesanverantwortliche lädt zweimal im Jahr alle bischöflich beauftragten Klinikseelsorger zu einer Fachkonferenz ein. Eine der beiden Konferenzen ist mit einem Studienteil zu einem klinikseelsorgerelevanten Thema verbunden. Die Teilnahme an der Konferenz ist verpflichtend. Die Kosten für den jeweiligen Seelsorger werden vom Anstellungsträger übernommen.

Alle bischöflich beauftragten Klinikseelsorger sind Mitglieder der Fachkonferenz und wählen einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Sprecher kann nur ein beim Bistum angestellter Klinikseelsorger sein, während der stellvertretende Sprecher aus der gesamten Konferenz gewählt werden kann.

Klinikseelsorger aus dem Bistum Görlitz können mit Genehmigung ihres Vorgesetzten an der Konferenz teilnehmen.

8.3 Sprecher

Die Konferenz wählt mit einfacher Mehrheit einen Sprecher und einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Aufgaben des Sprecherteams sind:

- Vorbereitung der Fachkonferenz in Zusammenarbeit mit dem Diözesanverantwortlichen

- Einbringen aktueller Fragestellungen der Klinikseelsorge in die Fachkonferenz
- Beratung des Diözesanverantwortlichen in fachlichen Belangen
- Kontakt zu ökumenischen Partnern
- Vertretung der Konferenz der Klinikseelsorger zur Bistumsleitung

Das Sprecherteam nimmt kein Mandat nach außen wahr.

9. Gottesdienst und Sakramente

Klinikseelsorger feiern vor Ort in Absprache und in der Regel im Wechsel mit den Seelsorgern oder Kollegen im Krankenhaus Gottesdienste in ökumenischer Offenheit. Sie bringen dem Patienten auf Wunsch die Krankenkommunion. Wenn ein Patient die Krankensalbung oder das Bußsakrament empfangen möchte, vermitteln die Klinikseelsorger den Kontakt zu einem Priester.

Für seelsorgliche Notfälle, die den Dienst eines Priesters erfordern, werden in Regionen oder den Dekanaten Ansprechpartner für priesterliche Dienste benannt. Die entsprechenden Informationen werden in den Kliniken und in den Pfarreien veröffentlicht.

10. Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge

10.1 Seelsorgliche Dienste

Der Bischof kann Ehrenamtliche für die Klinikseelsorge beauftragen. Die Ehrenamtlichen erbringen eine entsprechende Qualifikation und sind in das Team der Klinikseelsorge eingebunden.

Die Qualifikation für Ehrenamtliche umfasst neben theologischen und pastoralpsychologischen Themen auch praktische Übungen zur Kommunikation, Gesprächsführung und Selbsterfahrung, das Einüben von professioneller Nähe und Distanz und eine Einführung in die Organisation der Klinik.

Die persönlichen Anforderungen an Klinikseelsorger sind im Abschnitt 6.1 dargelegt. Sie gelten in gleicher Weise für Seelsorgliche Dienste.

10.2 Besuchsdienste

Wenn Gemeinden und Pfarreien Ehrenamtliche entsenden, die einen Besuchsdienst im Krankenhaus oder Altenheim wahrnehmen, liegt die Verantwortung in den Pfarreien.

11. Verantwortung der Territorialpfarrei

Für Kliniken, in denen keine hauptamtlichen Klinikseelsorger tätig sind, übernehmen haupt- oder ehrenamtliche pastorale Mitarbeitende der Pfarrei den Dienst der Krankenseelsorge.

Der jeweilige Verantwortliche wird der zuständigen Stelle in der Klinik, dem ökumenischen Partner, ggf. evangelischen Seelsorger in der Klinik, und dem Diözesanverantwortlichen mitgeteilt.

12. Inkraftsetzung der Ordnung

Diese Ordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Dresden, den 14. Februar 2023

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

28. Ordnung zur Aufsicht über strafrechtlich sanktionierte Kleriker

1. Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlagen für diese Ordnung sind:

- Codex Iuris Canonici (CIC), insbesondere can. 1339 § 5 CIC: „Wenn es die Schwere des Falles erforderlich macht, und besonders, wenn jemand in der Gefahr steht, eine Straftat zu wiederholen, soll ihn der Ordinarius auch über die durch Urteil oder Dekret verhängten oder erklärten Strafen hinaus in einer durch Dekret bestimmten Weise einer Maßnahme der Überwachung unterstellen“.
- „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Interventionsordnung), (KA 48/2022), Nr. 53: „Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.“
- Je nach Einzelfall kann die besondere Aufsicht des Ordinarius über einen strafrechtlich sanktionierten Kleriker auch in den individuellen

römischen oder bischöflichen Dekreten verankert sein. Der Wortlaut des Strafdokuments ist zu beachten.

2. Verantwortlichkeit:

Die Verantwortung für die Aufsicht über einen strafrechtlich sanktionierten Kleriker trägt der Bischof und der in der Hauptabteilung Personal entsprechend beauftragte Priester; die konkrete Durchführung obliegt diesem, als bischöflich Beauftragtem.

3. Ziel:

Ziel der Aufsicht über einen strafrechtlich sanktionierten Kleriker ist die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen aus vorausgehenden bischöflichen oder römischen (Straf-)Dekreten durch den strafrechtlich sanktionierten Kleriker. Eine Aussage oder Einschätzung (z. B. im Sinne einer Sozialprognose) für die mögliche weitere dienstliche Verwendung dieses Klerikers ist nicht Ziel und Inhalt dieser Aufsicht. Der bischöflich Beauftragte formuliert für jeden strafrechtlich sanktionierten Kleriker halbjährlich einen Bericht, der durch den bischöflich Beauftragten schriftlich dem Bischof und dem Generalvikar vorgelegt, vorgetragen und von diesen abgezeichnet wird.

4. Beginn:

Am Beginn der Aufsicht über einen strafrechtlich sanktionierten Kleriker steht ein Gespräch des Bischofs mit diesem, im Beisein des bischöflich Beauftragten, zur Erläuterung der zukünftigen Maßnahmen.

Dabei wird dem strafrechtlich sanktionierten Kleriker ein Dekret des Ordinarius mit folgendem Inhalt übergeben:

- Rechtsgrundlage,
- Anlass (im Sinne des jeweiligen früheren Vergehens) für die Aufsicht im Einzelfall,
- Beschreibung der künftigen, vom strafrechtlich sanktionierten Kleriker verpflichtend zu absolvierenden Maßnahmen im Sinne der Aufsicht (vgl. Nr. 5 a)),
- Sanktionsandrohung im Fall der Verweigerung (can. 1371 § 1 CIC),
- Rechtsmittelbelehrung.

5. Umfang:

- a) Die Aufsicht über einen strafrechtlich sanktionierten Kleriker umfasst grundsätzlich folgende regelmäßige Maßnahmen, die durch Entscheid

des Bischofs in Häufigkeit und Ausgestaltung jeweils an den individuellen Status des strafrechtlich sanktionierten Klerikers angepasst werden können:

- Bericht des strafrechtlich sanktionierten Klerikers über seine Tätigkeiten sowie über die Einhaltung der gegen ihn verhängten Auflagen und Beschränkungen (halbjährlich).
 - Gespräch des bischöflich Beauftragten mit dem strafrechtlich sanktionierten Kleriker (halbjährlich).
 - Gespräch des bischöflich Beauftragten mit dem Dienstvorgesetzten bzw. Dekan des strafrechtlich sanktionierten Klerikers (halbjährlich).
 - Falls der strafrechtlich sanktionierte Kleriker sich in Therapie befindet, ist die Vorlage der therapeutischen Ergebnisse, Befunde bzw. Gutachten nach Schweigepflichtentbindung erwünscht.
- b) Alle Vorgänge und Gespräche im Rahmen der Aufsicht über den strafrechtlich sanktionierten Kleriker werden protokolliert und von allen Beteiligten unterzeichnet. Informationen und Inhalte sind, gemäß der Verschwiegenheitserklärung nach § 5 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln.
- c) Die Entscheidung darüber, welche Kleriker sich der Aufsicht im Sinne dieser Ordnung zu unterziehen haben, ergibt sich aus den jeweiligen bischöflichen oder römischen Dekreten. Der Bischof prüft die vorliegenden Dekrete, entscheidet über jeden Einzelfall und erteilt schließlich dem bischöflich Beauftragten einen schriftlichen Auftrag zur Durchführung der Aufsicht über den strafrechtlich sanktionierten Kleriker. Darin gründet das Recht des bischöflich Beauftragten, die oben genannte Aufsicht durchzuführen und vom strafrechtlich sanktionierten Kleriker einzufordern.

6. Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit für die Aufsicht über den strafrechtlich sanktionierten Kleriker ergibt sich aus der Inkardination in das Bistum Dresden-Meißen. Sie bleibt auch bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes (Erz-)Bistum bestehen. Der auswärtige Wohnsitzordinarius wird über den Zuzug eines strafrechtlich sanktionierten Klerikers informiert (vgl. Interventionsordnung, Nr. 55).

7. Zeitliche Dauer der Aufsicht über einen strafrechtlich sanktionierten Kleriker:

Die Aufsicht über einen strafrechtlich sanktionierten Kleriker ist grundsätzlich unbefristet. Der Bischof überprüft alle fünf Jahre, ob die Aufsicht über einen strafrechtlich sanktionierten Kleriker im Einzelfall weitergeführt bzw. verändert werden muss oder eingestellt werden soll. Die Entscheidung über eine Beendigung dieser Aufsicht teilt der Bischof dem bischöflich Beauftragten und dem strafrechtlich sanktionierten Kleriker schriftlich mit.

8. Datenschutz:

Hinsichtlich des Datenschutzes gelten die Bestimmungen gem. Interventionsordnung, Nr. 59-61.

9. Aktenverwahrung:

Die Akten, die sich aus dieser Ordnung ergeben, werden in der Personalakte des strafrechtlich sanktionierten Klerikers abgelegt.

Diese Regelungen treten zum 1. April 2023 in Kraft.

Dresden, den 21. Februar 2023

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden Meißen

Notar

29. D E K R E T – Beschlüsse der Regional-KODA Nord-Ost (24. November 2022)

Beschluss 6/ 2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24. November 2022

In der Sitzung am 24.11.2022 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderungen in § 23 DVO

1) Die Überschrift des § 23 DVO wird wie folgt neu gefasst:

„§ 23 Besondere Zahlungen: Vermögenswirksame Leistungen, Sterbegeld, Geburtszuwendung, Umwandlung von Entgeltbestandteilen“

2) Dem § 23 DVO wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Durch einzelvertragliche Regelung oder auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung können künftige monatliche Entgeltbestandteile der Mitarbeiter zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie leasingfähigen Zubehörs umgewandelt werden.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen in § 23 Absatz 4 DVO treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Beschluss 7/ 2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24. November 2022

In der Sitzung am 24. November 2022 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

Änderung der Regelungen zu Mitarbeitern im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) in der DVO

I. Änderung der Anlage 12 zur DVO

Nach § 28b werden folgende neue Paragraphen 28c, 28d und 28e eingefügt:

**„§ 28c
unbesetzt**

§ 28d Höhergruppierung auf Antrag

¹Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 11b eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 12, sind diese Mitarbeiter nur auf Antrag gemäß § 12 DVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert.

²Ergibt sich für Mitarbeiter, die am 30. Juni 2022 in die Entgeltgruppe S 12 eingruppiert waren, aufgrund der Änderungen ab 1. Juli 2022 im Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe S 14, sind diese Mitarbeiter nur

auf Antrag gemäß § 12 DVO in diese Entgeltgruppe eingruppiert. ³Der Antrag nach Satz 1 oder 2 kann nur bis zum 31. Juli 2023 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt jeweils auf den 1. Juli 2022 zurück. ⁴Nach dem 1. Juli 2022 eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. ⁵Werden Mitarbeiter nach Satz 1 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Garantiebetrags nach § 17 Absatz 4b DVO entspricht. ⁶Werden Mitarbeiter nach Satz 2 aus einer individuellen Endstufe höhergruppiert, so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Entgelt, das mindestens dem Entgelt ihrer bisherigen individuellen Endstufe zuzüglich des Höhergruppierungsgewinns, den die Mitarbeiter erhalten, die aus der Stufe 6 ihrer bisherigen Entgeltgruppe in die höhere Entgeltgruppe höhergruppiert werden, entspricht. ⁷Die individuelle Endstufe verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vornhundertersatz.

§ 28e

Besondere Regelungen hinsichtlich der Stufenlaufzeiten für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

- (1) ¹Mitarbeiter, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 2 eine Stufenlaufzeit von mehr als zwei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 3 zugeordnet. ²Mitarbeiter, die nach dem Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind und die am 1. Oktober 2024 in Stufe 3 eine Stufenlaufzeit von mehr als drei Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 4 zugeordnet.
- (2) ¹Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 2 und Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in der Fallgruppe 2, die am 1. Oktober 2024 in Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ²Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet. ³Mitarbeiter mit Eingruppierung in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten der Fallgruppen 1, die am

1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet.

- (3) Für die Stufenzuordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 gilt, dass die ab dem 1. Oktober 2024 zugeordnete Stufe jeweils neu zu laufen beginnt.
- (4) ¹Die Werte der Entgeltgruppe S 9 werden ab dem 1. Oktober 2024 neu gefasst. ²Dafür verändern sich die folgenden Tabellenwerte bis zum 1. Oktober 2024 bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den für die Entgeltgruppe S 9 (in der bis zum 30. September 2024 geltenden Fassung) festgelegten Vomhundertsatz:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 9 in Euro	3.060,00	3.280,00	3.530,00	3.900,00	4.250,00	4.520,00

(Die Tabellenwerte werden in Tabelle 3 für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst in den (Erz-)Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gültig ab 1. April 2022 mit dem Vermerk „gültig ab 1. Juli 2022“ aufgenommen.)

§ 36 der Anlage 12 zur DVO wird wie folgt geändert:

In § 36 der Anlage 12 zur DVO werden die Wörter „ab 1. April 2021“ gestrichen und durch die Wörter „ab 1. Juli 2022“ ersetzt.

II. Änderung der Anlage 13 zur DVO

Die Anlage 13 zur DVO (Dienstvertragsbestimmungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst) wird wie folgt ersetzt:

„§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Anlage gilt für Mitarbeiter, die gemäß Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind.

§ 2

Gesundheitsschutz

¹Die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (SuE), die insbesondere in Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit,

der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge und Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, beschäftigt sind, haben einen individuellen Anspruch auf die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. ²Die Durchführung erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz). ³Die Mitarbeiter sind in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubeziehen. ⁴Sie sind über das Ergebnis von Gefährdungsbeurteilungen zu unterrichten. ⁵Vorgesehene Maßnahmen sind mit ihnen zu erörtern. ⁶Die Wirksamkeit der Maßnahmen ist in angemessenen Abständen zu überprüfen.

§ 2a

Regenerationstage/Umwandlungstage

- (1) ¹Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 DVO (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Absatz 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 und 3 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch

auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

- (2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.
- (3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 4 der Anlage 13 zur DVO haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gemäß § 21 DVO in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 4 der Anlage 13 zur DVO erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses (Neubegründung des Arbeitsverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 DVO ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige

durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

Für das Kalenderjahr 2022 gilt statt des 31. Oktober der 31. Dezember.

Anmerkung zu Absatz 3 Satz 2:

Satz 2 gilt nur für Geltendmachungen ab dem 1. Januar 2023.

Anmerkung zu § 2a:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.

§ 3

Mitarbeiter im Erziehungsdienst

¹Bei Mitarbeitern im Erziehungsdienst werden – soweit gesetzliche Regelungen bestehen, zusätzlich zu diesen gesetzlichen Regelungen – im Rahmen der regelmäßigen durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Kalenderjahr 30 Stunden für Zwecke der Vorbereitung und Qualifizierung verwendet; im Gebiet der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und dem ehemaligen Berlin-Ost gilt, dass diese Zeiten zur Vorbereitung und Qualifizierung auch durch gesetzliche Regelungen erfüllt sein können.

²Bei Teilzeitmitarbeitern gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Stundenzahl nach Satz 1 in dem Umfang, der dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit

zu der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollzeitmitarbeiter entspricht, reduziert. ³Im Erziehungsdienst tätig sind insbesondere Mitarbeiter als Kinderpfleger bzw. Sozialassistent, Heilerziehungspflegehelfer, Erzieher, Heilerziehungspfleger, im handwerklichen Erziehungsdienst, als Leiter oder ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten oder Erziehungsheimen sowie andere Mitarbeiter mit erzieherischer Tätigkeit in der Erziehungs- oder Eingliederungshilfe.

Anmerkung zu Satz 3:

Soweit Berufsbezeichnungen aufgeführt sind, werden auch Mitarbeiter erfasst, die eine entsprechende Tätigkeit ohne staatliche Anerkennung oder staatliche Prüfung ausüben.

§ 4

SuE-Zulage

¹Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die nach Teil B Abschnitt XXIV der Anlage 1 zur DVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 oder S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 6 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.

§ 5

Allgemeine Maßgabe zur Anwendbarkeit der DVO

Soweit in dieser Anlage keine abweichende Regelung vorgesehen ist, findet die DVO Anwendung.

§ 6

Inkrafttreten

Die §§ 1, 2, 2a Absatz 1, 2 und § 5 dieser Anlage treten zum 1. Januar 2022, § 2a Absatz 3 dieser Anlage tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft. §§ 3 und 4 dieser Anlage treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.“

III. Änderungen der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV

1. In der Anmerkung Nummer 1 Satz 4 in der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird „und S 11a“ ersetzt durch „, S 11a, S 13, S 15, S 16, S 17 und S 18“.
2. Entgeltgruppe S 4 der Anlage 1 zur DVO, Teil B Abschnitt XXIV, wird wie folgt neu gefasst:

„1. Kinderpfleger, Sozialassistenten und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1, 2 und 3)

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspfleger oder Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Anmerkungen Nummern 1 und 3)“

3. Diese Änderungen zu 1. und 2. treten zum 1. Juli 2022 in Kraft.

IV. Änderungen der DVO

1. § 3 Absatz 4d wird gestrichen.

2. In § 39 Absatz 7 wird die Angabe „1. März 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2022“ ersetzt.

Beschluss 8/ 2022 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24. November 2022

In der Sitzung am 24. November 2022 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der DVO

§ 7 wird um folgenden Absatz ergänzt:

„(10) Dienstvereinbarungen und einzelvertragliche Regelungen über Telearbeit, das Arbeiten des Mitarbeiters im häuslichen Büro sowie das mobile/dezentrale Arbeiten sind zulässig.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

Die vorausgehenden Beschlüsse werden für das Bistum Dresden-Meißen hiermit in Kraft gesetzt.

Dresden, den 14. Februar 2023

gez.+ Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

Notar

30. Festsetzung und Genehmigung des Wirtschaftsplans des Bistums Dresden-Meißen für das Jahr 2023

1. Vorbemerkung

Der Wirtschaftsplan wurde nach den Maßgaben des Gesetzes betreffend die Grundsätze für die Erstellung des Jahreswirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des Bistums Dresden-Meißen (WpJaG) erstellt.

2. Haushalt

Die Planung des Gesamthaushaltes des Bistums Dresden-Meißen für das Jahr 2023 ergibt einen Planfehlbetrag i. H. v. -5.369.705 €. Plan-Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 73.962 T€ und einem Plan-Aufwand aus laufender Verwaltungstätigkeit i. H. v. 80.845 T€ steht ein Plan-Verwaltungsergebnis i. H. v. -6.883 T€ gegenüber. Nach Plan-Finanzergebnis i. H. v. 1.531 T€ sowie Steuern i. H. v. -18 T€ ergibt sich ein Planfehlbetrag von 5.369.705 €.

3. Kirchensteuer

Über Art und Höhe der Kirchensteuer wurde ein Kirchensteuerbeschluss für den sächsischen Teil der Diözese am 17. August 2021 und für den thüringischen Teil der Diözese am 13. September 2021 gefasst. Die Anerkennung vom Freistaat Sachsen datiert vom 15. Oktober 2021 und die Anerkennung vom Freistaat Thüringen datiert vom 25. November 2021. Diese Beschlüsse sind Bestandteil des Wirtschaftsplanes.

4. Kirchensteuerverteilung

1. Die Kirchensteuerverteilung an die Pfarreien erfolgt nach der im Bistum gültigen Schlüsselzuweisungsordnung (KA 72/2015). Nach Kenntnisnahme der Prüfung hat der diözesane Vermögensverwaltungsrat die Weitergeltung der Schlüsselzuweisungsordnung in seiner Sitzung am 15. September 2022 beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 30. September 2022 durch den

Diözesanbischof in Kraft gesetzt. Diese Schlüsselzuweisungsordnung wurde der Wirtschaftsplanung 2023 zugrunde gelegt. Danach stellt das Bistum den Pfarreien einen jährlichen Bistumszuschuss zur Verfügung. Die im Dekret des Schlüsselzuweisungsmodells unter § 4 Abs. 1 geregelten Übergangsbestimmungen sind zu beachten.

2. Der ordentliche Bistumszuschuss wird nach dem Schlüsselzuweisungsbetrag Katholiken, dem Schlüsselzuweisungsbetrag Territorium und dem Schlüsselzuweisungsbetrag Immobilien (in Verbindung mit der Flächenrichtlinie, veröffentlicht im KA 69/2015) ermittelt und verteilt.
3. Neben dem ordentlichen Bistumszuschuss aus dem neuen Schlüsselzuweisungsmodell erhalten die Pfarreien seit 1. Januar 2017 gem. Dekret KA 125/2016 pauschalierte Zuschüsse für Wohnungen, die sie den vom Bischof eingesetzten Priestern zur Verfügung stellen.

5. Stellenplan

1. Der Stellenplan für das Bistum Dresden-Meißen ist Bestandteil des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2023.
2. Im Haushaltsjahr 2023 dürfen die Stellen des Bistums den Wert von 591 (Vorjahr 600) VZÄ nicht überschreiten.
3. Der Generalvikar wird ermächtigt, Stellen innerhalb des Stellenplanes zu verschieben. Dabei ist zu beachten, dass Stellen aus der Priesterbesoldung und Gestellungsstellen nicht in Angestelltenverhältnisse gewandelt werden dürfen.

6. Personalwesen

Die Personalkostenansätze des Wirtschaftsplans dienen der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfes, der zur Deckung des genehmigten Personalaufwands im Wirtschaftsjahr voraussichtlich notwendig sein wird.

7. Deckungsfähigkeit

Zur Unterstützung einer flexibleren Haushaltsführung sind innerhalb einer Kostenstelle jeweils die Kostenarten in den nachfolgend genannten Positionen in sich gegenseitig deckungsfähig:

1. Materialaufwand
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen – a) Miet- und Raumkosten
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen – b) Versicherung, Beiträge, Abgaben

4. Sonstige betriebliche Aufwendungen – c) Restaurierung, Reparatur und Instandhaltung
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen – d) Fahrzeugkosten
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen – e) Werbe- und Bewirtungskosten
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen – f) Reisekosten
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen – g) Spez. Aufwand / Besonderheiten

8. Bürgschaften / Haftungsübernahme für Dritte

Die Ausstellung von Bürgschaften im Haushaltsjahr 2023 ist nicht geplant. Dieser Haushaltsbeschluss ermächtigt nicht zur Übernahme von Bürgschaften namens des Bistums, zur Abgabe von Patronats-erklärungen oder zu anderen Formen der Haftungsübernahme für Dritte.

9. Verpflichtungsermächtigung für den Abriss und Neubau des Propst-Beier-Hauses

1. Vorhaben

Der Abriss und Neubau des Propst-Beier Hauses in der Schweriner Straße wurde in der Sitzung des DVVR am 23. April 2021 beschlossen. Der Bischof hat diesen Beschluss in Kraft gesetzt. Mit Beschluss vom 10. Dezember 2021 hat der DVVR die Baukostenänderungen angenommen.

Die Verwaltung des Bistums Dresden-Meißen wird ermächtigt insgesamt Baukosten i. H. v. 47.951.709 € zu verausgaben. Demgegenüber werden Erträge aus Fördermitteln i. H. v. 2,7 Mio. € erwartet.

Die Baukosten werden in der Bauphase von 2020 bis 2025 unter der Kostenstelle 462008 auf dem Sachkonto 72000 als Anlagen im Bau geplant und gebucht.

2. Auswirkung auf das Vermögen des Bistums

Durch die Realisierung des Projekts wird das Eigenkapital des Bistums nicht vermindert. In der Bauphase handelt es sich um einen Aktivtausch. Liquidies Vermögen wird auf der Vermögensverwendungsseite der Bilanz gegen Anlagevermögen in der Position Anlagen im Bau getauscht. Nach Fertigstellung, Abnahme und mit beginnender Abnutzung des Gebäudes wird

dieses Anlagevermögen in gleichmäßigen Jahresscheiben abgeschrieben. Ebenso werden Mieteinnahmen vereinnahmt. Eine Beurteilung der Auswirkungen auf das Vermögen des Bistums ergibt sich dann aus dem Gesamtzusammenhang der Ertragslage (GuV).

3. Auswirkung auf die Liquidität des Bistums

Nach derzeitigen Planungsstand sind für 2020: 1.274.985,81 € (Baunebenkosten für die Bauplanung), 2021: 1.462.376,80 €, für 2022: 3.106.052,31 €, für 2023: 19.658.323,02 €, für 2024: 20.089.597,61 € und für 2025: -422.715,01 € an Liquiditätsflüssen vorgesehen. Diese nicht ergebniswirksamen Mittelflüsse im Rahmen der Baumaßnahme haben unmittelbare Auswirkungen auf die Liquiditätslage der Körperschaft Bistum Dresden-Meißen. Nach derzeitiger Planung soll die gesamte Liquidität aus Eigenmitteln und nicht durch Fremdkapitalaufnahme finanziert werden. Diese Liquidität ist aktuell im Bistum in vollem Umfang vorhanden und in den Folgejahren durch ein Liquiditätsmanagement sicherzustellen.

4. Auswirkungen auf die Ergebnissituation des Bistums (GuV)

Auch wenn wie unter b) aufgeführt eine Abschreibung des Gebäudes nach Abnahme des Baus zu einer jährlichen Belastung des Haushaltes i. H. v. ca. 903 T€ führt, wird die Gesamtbelastung der Gewinn- und Verlustrechnung durch die Baumaßnahme deutlich geringer sein. Durch verschiedene Maßnahmen zur Kosteneinsparung für z. B. gegenwärtig noch angemieteten Büroräume und zusätzlich durch Ertragsgenerierung z. B. durch Mieteinnahmen wird die Gesamtbelastung prognostisch ca. 165 T€ betragen.

5. Maßnahme zur Einhaltung des Gesamtbudgets

Aufgrund der aktuell hochvolatilen Preisentwicklungen für Baumaterial wird die Verwaltung weiterhin ermächtigt, zur Einhaltung des Gesamtbudgets die einzelnen unter c) aufgeführten Jahresbudgets schon im Vorjahr oder erst im nachfolgenden Jahr für die Umsetzung der Baumaßnahme zu verwenden.

Nach Verabschiedung durch den Vermögensverwaltungsrat des Bistums Dresden-Meißen in seiner Sitzung vom 9. Dezember 2022 setze ich den Beschluss zum Haushaltsplan 2023 in Kraft.

Dresden, den 15. Januar 2023

gez. + Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

31. Profanierung

Mit Dekret vom 3. Februar 2023 hat Bischof Heinrich Timmerevers die Filialkirche St. Martin in Waldenburg in der Pfarrei Heilige Familie in Zwickau profaniert.

32. Unabhängige Beratungsstelle für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs

Für das Bistum Dresden-Meißen ist die unabhängige, nicht in katholischer Trägerschaft stehende Anlaufstelle gemäß Nr. 4 der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (KA 2/2020) die Fachberatung „Kind im Zentrum (KiZ)“, Maxstraße 3 a, 13347 Berlin, Tel.: 030 2828077, E-Mail: kiz@ejf.de.

33. Information und Anmeldung zur Ölweihmesse und zum Dies sacerdotalis am 3. April 2023

Die Missa chrismatis wird am Montag, 3. April 2023 um 10.00 Uhr in der Kathedrale gefeiert.

Ab 8.45 Uhr besteht die Gelegenheit zum Empfang des Bußsakramentes in der Kathedrale bzw. zu einem Imbiss im Haus der Kathedrale. Die Mitbrüder, die konzelebrieren möchten, werden gebeten, zur Eucharistiefeyer Albe und weiße Stola mitzubringen und vorn auf der rechten Seite im Hauptschiff der Kathedrale Platz zu nehmen. Alle anderen Mitbrüder werden daran erinnert, in Chorkleidung mitzufeiern.

Gleich im Anschluss wird Bischof Tomáš Holub, Pilsen, im Haus der Kathedrale den geistlichen Vortrag halten.

Danach können die Heiligen Öle für die Dekanate in Empfang genommen werden. Die Dekane bzw. deren Stellvertreter werden gebeten, in der üblichen Weise die gereinigten Ölgefäße für ihr Dekanat mitzubringen und vor

Beginn des Gottesdienstes in der Sakristei der Kathedrale abzugeben. An einzelne Gemeinden können die Heiligen Öle an diesem Tag nicht ausgeteilt werden.

Der Priestertag endet mit dem Mittagessen.

Die Anmeldungen werden erbeten bis spätestens zum 10. März 2023 über eveeno:

https://eveeno.com/Missa_chrismatis_Dies_2023

34. Ausbildung für den Beruf der Religionslehrerin bzw. des Religionslehrers

Im Oktober 2023 besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung zum Beruf des Religionslehrers bzw. der Religionslehrerin zu beginnen. Frauen und Männer, die bereit sind, als Lehrer/innen zu arbeiten und im Fach Katholische Religion einen Dienst an der religiösen Bildung junger Menschen in der Schule zu leisten, können sich durch ein Lehramtsstudium mit dem Fach Katholische Religion, das je nach Schulart 4 bis 5 Jahre dauert, dafür qualifizieren. Nach dem Studium erfolgt die schulpraktische Ausbildung, das sogenannte Referendariat, im Umfang von 1,5 Jahren.

Geeignete Kandidat/innen zeichnen sich durch Interesse am christlichen Glauben, durch aktive Teilnahme am Leben der Kirche und die Entwicklung eines persönlichen Glaubens aus, den sie im Beruf dann auch bezeugen (vgl. Die deutschen Bischöfe, Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung, Nr. 93, S. 46-48).

Sie haben das Abitur bestanden, sind physisch und psychisch belastbar, teamfähig, kommunikativ, flexibel und arbeiten gern mit jungen Menschen? Dann bewerben Sie sich für ein Lehramtsstudium mit dem Fach Katholische Religion (und einem weiteren Fach / mehreren weiteren Fächern) für die Grundschule, für die Oberschule, für das Gymnasium oder für Berufsbildende Schulen, das mit dem ersten Staatsexamen abschließt.

Anschließend erfolgt das Referendariat, das mit dem zweiten Staatsexamen abschließt.

Für alle, die mit einem Lehramtsstudium starten möchten, gilt folgende **Bewerbungsfrist:**

1. Juni bis 15. Juli 2023

für das Wintersemester 2023, das im Oktober anfängt.

Die Bewerbung für ein Studium an der TU Dresden erfolgt über folgende Website:

<https://tud.de/bewerbung>

Bewerber/innen für einen Lehramtsstudiengang an Oberschulen oder Gymnasien oder Berufsbildenden Schulen wählen neben dem Fach Kath. Religion ein weiteres Lehramtsfach.

Wenn das gewählte weitere Lehramtsfach zulassungsbeschränkt ist (bzw. einen NC hat), ist es sinnvoll, sich für mehrere Fachkombinationen zu bewerben. Jede Bewerbung an der TU Dresden für eine neue Fächerkombination muss von dem/der Bewerber/in separat im Online-Portal eingegeben werden.

Bei Interesse am Studiengang Lehramt Grundschule erfolgt die Bewerbung für das Fach Kath. Religion und für Grundschuldidaktik (d.h. Didaktik für Deutsch, Mathe und Sachkunde).

Interessierte am Beruf des Religionslehrers/der Religionslehrerin erhalten Informationen bei:

Bischöfliches Ordinariat
Hauptabteilung Schulen und Hochschulen
Regina Nothelle
Diözesandirektorin für Religionspädagogik
Käthe-Kollwitz-Ufer 84
01309 Dresden
Tel.: 0351 31563-715
E-Mail: Regina.Nothelle@bddmei.de

Institut für Katholische Theologie
TU Dresden
Prof. Dr. Monika Scheidler
Studienfachberaterin
Weberplatz 5
01062 Dresden
E-Mail: Monika.Scheidler@tu-dresden.de

35. Personalia

Bley, Sabine, GRf

Mit Wirkung zum 31. Januar 2023 als Gemeindeferentin in der Pfarrei Hl. Teresia Benedicta vom Kreuz – Edith Stein in Limbach-Oberfrohna entpflichtet und aus dem Dienst im Bistum Dresden-Meißen ausgeschieden.

C l a u s e n , Ulrich

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 zum Umweltbeauftragten des Bistums Dresden-Meißen bis zum 31. Dezember 2024 ernannt.

F r a n k , Dr. Daniel, DZ

Mit Wirkung zum 2. Februar 2023 vom Amt als Vorsitzender des Diözesan-Caritasrates und der damit einhergehenden Mitgliedschaft im Diözesan-Caritasrat des Bistums Dresden-Meißen entpflichtet.

G ü n t h e r , Jadwiga, GRf

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 zur Seelsorgerin für Menschen mit Behinderungen im Bistum Dresden-Meißen ernannt, unter Beibehaltung ihrer Aufgaben in der Pfarrei Selige Märtyrer vom Münchner Platz in Dresden.

K l o s e , Stefan, DZ

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 von den Aufgaben als Krankenhausseelsorger und Seelsorger an Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung entpflichtet.

L ö w e , Stephan, Pf

Mit Wirkung vom 23. Januar 2023 zum Dekan des Dekanates Meißen ernannt.

S c h ü f f n y , Friederike

Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 als Seelsorgerin in der Justizvollzugsanstalt Zeithain beauftragt. Der Dienstsitz ist die JVA Zeithain.

gez. Andreas Kutschke
Generalvikar
des Bistums Dresden-Meißen